

5. Zum Begriff der Einziehung eines Verkehrsweges im Sinne von § 3 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705). Ist es dafür erheblich, ob ein selbständiger oder ein unselbständiger Wegeteil eingezogen wird? Kommt es für die Frage, ob die Telegraphenverwaltung die infolge einer Wegeeinzühung erforderlich werdenden Änderungen an ihrer Telegraphenlinie auf eigene Kosten zu bewirken hat, darauf an, ob die Einziehung auf Anregung und zum Nutzen des Wegeunterhaltungspflichtigen oder eines anderen geschieht?

IX. Zivilsenat. Urf. v. 16. März 1932 i. S. Deutsche Reichspost (Kl.) w. H. Wasserwerke (Bekl.). IX 504/31.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte ist die Unternehmerin des Baues einer Talsperre im Harz. Eine Straße, die dem preussischen Forstfiskus gehört und für die dieser auch wegeunterhaltungspflichtig ist, fiel zum Teil in das geplante Staubecken. Die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in H. schloß deshalb mit der Beklagten einen Vertrag über die Herstellung einer neuen Straße als Ersatz für das in die Talsperre fallende Straßenstück. Sie beantragte auch bei der zuständigen Wegpolizeibehörde die Einziehung des in das Staubecken fallenden Wegeteiles, die durch Beschluß des zuständigen Gutsvorstehers ausgesprochen wurde. Die jetzt klagende Deutsche Reichspost, die auf der fraglichen Straße eine Telegraphenlinie unterhielt, hat gegen die Einziehung keinen Einspruch eingelegt. Auf Antrag der Regierung in H. hat das Telegraphenbauamt in G. die Telegraphenlinie von dem eingezogenen Wegeteil wegberlegt. Die Klägerin fordert von der Beklagten Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Kosten. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

... Die Klägerin geht, indem sie sich auf Neugebauer Fernmelderecht (1929) beruft, bei der Begründung ihrer Klage wie bei ihren Revisionsangriffen von einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung aus. Sie vermißt ein Recht der Beklagten, zu verlangen, daß die Klägerin ihre Rechte zu Gunsten der Beklagten unentgeltlich opfere, während die Frage dahin zu stellen ist, ob die Klägerin, wenn eine ihr nach dem Telegraphenwegegesetz zustehende Befugnis erlischt, Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat, die sie infolgedessen machen muß.

Der § 1 TWG. gibt der Telegraphenverwaltung die Befugnis, die öffentlichen Wege für ihre, zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien mit gewissen, im Gesetz geregelten Beschränkungen zu benutzen. Wie die Begründung zu dem Gesetzentwurf (Druck. des Reichstags 1898/99 Nr. 170) in Abs. 1 der Begründung zu § 3 hervorhebt, beruht die im § 1 für die Telegraphenverwaltung in Anspruch genommene Befugnis zur Benutzung der Verkehrswege auf der Voraussetzung, daß diese Verkehrswege als solche für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Es muß deshalb die Befugnis wegfallen, wenn der Grund und Boden aufhört, dem öffentlichen Ge-

brauch zu dienen. Dies Erlöschen der Befugnis ist also nichts anderes als die notwendige Folge davon, daß die Befugnis überhaupt nur an Verkehrswegen im Sinne des § 1 des Gesetzes besteht. Auf wessen Anregung und zu wessen Nutzen ein öffentlicher Weg ganz oder teilweise eingezogen oder verlegt wird und wer die Kosten dieser Änderung trägt, ist für die Rechte der Klägerin unerheblich. Mit Recht weist von Rohr Kommentar zum Telegraphenwegegesetz (1900) § 3 Anm. 11 darauf hin, daß der Abs. 2 des § 3 eigentlich überflüssig, weil selbstverständlich, sei. Es ist also eine grundsätzlich falsche Auffassung von den Rechten, die das Telegraphenwegegesetz der Telegraphenverwaltung gewährt hat, wenn die Klägerin mit Neugebauer a. a. O. Anm. 7 II zu § 3 ZWG. meint, sie habe, falls infolge einer Änderung des Verkehrsweges eine Änderung oder Beseitigung einer ihrer Telegraphenlinien erforderlich werde, grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der ihr dadurch entstehenden Kosten, und dieser Anspruch sei nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen durch § 3 „der Telegraphenverwaltung dem Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber die Pflicht auferlegt worden sei, ihm die Kostenlast abzunehmen“. Die Rechtslage ist umgekehrt: Sobald der Grund und Boden, auf dem die streitige Wegestrecke verläuft, infolge des Einziehungsbeschlusses der zuständigen Wegepolizeibehörde aufhört, öffentlicher Weg zu sein, erlischt ohne weiteres die Befugnis der Klägerin, diesen Grund und Boden für ihre Telegraphenlinie zu benutzen, und hat die Telegraphenverwaltung die gebotene Änderung an ihrer Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken. Ein Anspruch gegen einen anderen, ihr diese Kosten zu erstatten, wäre nur dann gegeben, wenn solche Verpflichtung dem anderen durch das Telegraphenwegegesetz auferlegt wäre oder aus einem sonstigen Rechtsfak sich ergäbe.

Das Telegraphenwegegesetz hat der Klägerin einen solchen Anspruch gegen einen anderen nicht gegeben. Zu Unrecht entnimmt sie mit Neugebauer das Gegenteil aus der Begründung zum Entwurf des § 3. In dem dort erwähnten Bundesratsbeschuß vom 25. Juni 1869 (Anl. 2 der Begründung) war vorgeschrieben, daß Änderungen des ursprünglichen, von der Straßenbauverwaltung und der Telegraphenverwaltung gemeinschaftlich festgesetzten Traktes, welche durch irgendwelche Veranlassung notwendig würden, von der Telegraphenverwaltung nach Vereinbarung mit der Straßenbau-

verwaltung für Rechnung desjenigen Teiles ausgeführt werden sollten, von welchem die Änderungen beantragt seien. Das Telegraphenwegegesetz hat aber diese Regelung aufgegeben, und es hat bestimmt, wie es in Abs. 4 der Begründung zu § 3 heißt, daß, wenn die Straßenbauverwaltung wegen Verlegung des Weges oder wegen Beschränkung des allgemeinen Verkehrs eine Änderung der Telegraphenlinie zu beantragen genötigt sei, die Kosten stets von der Telegraphenverwaltung getragen werden sollen. Da sich der Abs. 4 der Begründung mit der Abweichung des Entwurfs von dem genannten Bundesratsbeschuß befaßt, der nur die der Straßenbauverwaltung im Interesse der Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen regelte, konnten natürlich dort mit „diesen Fällen“, in denen stets die Telegraphenverwaltung die Kosten tragen soll, nur die Fälle gemeint sein, in denen unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses die Kosten entweder von der einen oder von der anderen Verwaltung getragen werden mußten, je nachdem, wer von beiden sie beantragt hatte. Da in dem Bundesratsbeschuß von nicht-wegeunterhaltungspflichtigen anderen nicht die Rede war, so kann aus dem Schweigen über sie in der Begründung nicht entnommen werden, daß der Gesetzgeber anderen, weil sie nicht wegeunterhaltungspflichtig seien, eine Kostentragungspflicht hätte auferlegen wollen. Neugebauer (Archiv für Post und Telegraphie 1931 S. 50 zu II 1a) irrt also, wenn er meint, es ergebe sich aus der Begründung ohne weiteres, daß der § 3 ZWG. für die in ihm geregelten Fälle von Veränderungen der Fernmeldeinrichtungen nur den Träger der Wegeunterhaltungspflicht „von der ihn nach dem Bundesratsbeschuß von 1869 belastenden Kostenübernahmepflicht befreie“, und daß der § 3 „nur bei solchen Veränderungen der Fernmeldeinrichtungen“, bei denen „also“ Änderung, Verlegung oder Einziehung des Weges oder die sonstigen Maßnahmen „für Rechnung des Unterhaltspflichtigen“ stattfinden, der Telegraphenverwaltung „dem Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber die Pflicht auferlege, diesem die Kostenlast abzunehmen“. § 3 ZWG. bestimmt in seinen ersten beiden Absätzen nur darüber etwas, unter welchen Voraussetzungen (zugunsten des Gemeingebrauchs, der Unterhaltung und einer etwaigen Änderung eines Verkehrsweges) die Telegraphenlinie abzuändern oder gänzlich zu beseitigen ist (Abs. 1), und unter welchen Voraussetzungen die Befugnis der

Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Verkehrsweges erlischt (Abs. 2), und in Abs. 3 wird bestimmt, daß in allen diesen Fällen die Telegraphenverwaltung die gebotenen Änderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken hat. Die Voraussetzungen des § 6 TWG., unter denen ein anderer die der Telegraphenverwaltung durch eine Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie entstehenden Kosten zu tragen hat, sind, worüber auch die Parteien einig sind, nicht gegeben. Aus dem Telegraphenwegesgesetz kann hiernach die Klägerin Ansprüche überhaupt nicht herleiten.

Sie könnte es auch dann nicht, wenn im vorliegenden Fall die Einziehung, weil sie nur einen unselbständigen Wegeteil betroffen hat, keine Einziehung im Sinne des § 3 Abs. 2, sondern nur eine Wegeverlegung und deshalb eine Änderung des Weges im Sinne des § 3 Abs. 1 gewesen wäre. Diese Annahme des Berufungsgerichts und der Klägerin ist aber auch nicht richtig. In jedem Falle, in welchem ein Stück eines Weges eingezogen wird, muß darin eine Einziehung im Sinne des § 3 Abs. 2 gesehen werden, einerlei, ob es sich um einen selbständigen oder einen unselbständigen Wegeteil handelt (so auch Schemler Telegraphenwegesgesetz in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 21, Ergänzungsheft S. 17). Denn es muß, wie es in dem oben schon angezogenen Abs. 1 der Begründung zu § 3 heißt, die grundsätzlich nur an Verkehrswegen im Sinne des § 1 TWG. bestehende Befugnis der Telegraphenverwaltung fortfallen, wenn der Grund und Boden aufhört, dem öffentlichen Gebrauch zu dienen, d. h. wenn oder soweit ein Verkehrsweg aufhört, Verkehrsweg zu sein. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um ein großes oder kleines, ein selbständiges oder unselbständiges Stück des Weges handelt. Denn es wäre schlechterdings unverständlich, was den Gesetzgeber hätte veranlassen können, das Erlöschen der Befugnis nach § 3 Abs. 2 davon abhängig zu machen, daß es sich um ein sog. selbständiges Wegestück handelt. Im Abs. 2 des § 3 heißt es auch nicht: „Wenn“, sondern: „Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird“, und an dem für den eingezogenen Wegeteil hergestellten Ersatzstück erwirbt die Telegraphenverwaltung ohne weiteres sofort die gesetzliche Benutzungsbefugnis. Nebeneinander an dem eingezogenen Wegeteil und an dem Ersatzstück gibt das Gesetz der Telegraphenverwaltung diese Befugnis nicht. Was als Einziehung im Sinne des § 3 Abs. 3

anzusehen ist, muß aus dem Telegraphenwegegesetz selbst oder aus sonstigem Reichsrecht entnommen werden. Sollte in dem einen oder dem anderen Landesrecht unter Einziehung eines Weges nur seine Aufhebung ohne Schaffung eines Ersatzweges verstanden werden, so wäre das für die Auslegung des Telegraphenwegegesetzes unerheblich. Im übrigen könnte aber auch aus dem hier in Frage kommenden preussischen Recht, insbesondere aus dem § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237), keine abweichende Auslegung entnommen werden. Denn Verlegung im Sinne dieses § 57 ist nur eine besondere Art der Einziehung, nämlich eine in ihrer Vollziehung von der Bereitstellung eines Ersatzweges abhängige Einziehung (vgl. Vermerzhafen-Sehdel Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen 4. Aufl. S. 519). Jede Verlegung eines öffentlichen Weges oder Wegeteils ist also eine Einziehung im Sinne des § 3 Abs. 2, nicht eine Änderung des Weges im Sinne des § 3 Abs. 1 LWG. Von einer solchen Änderung kann nur dann gesprochen werden, wenn der Weg auf demselben Grund und Boden bleibt und lediglich Änderungen am Wegeförper vorgenommen werden, z. B. wenn er anders befestigt oder höher oder tiefer gelegt wird. Um einen solchen Fall handelte es sich in der Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Mai 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 184), die von der Revision unter Berufung auf Neugebauer Fernmelderecht S. 427 angegriffen wird. In dem dort entschiedenen Fall war ein Teil einer Straße tiefer gelegt worden, um die Kreuzung der Straße mit der Eisenbahn in gleicher Höhe durch eine Eisenbahnunterführung zu ersetzen. Da es sich jetzt nicht um eine solche Änderung handelt, erübrigt sich ein Eingehen auf die gegen jene Entscheidung, insbesondere gegen ihre Auslegung des Begriffs der „beabsichtigten“ Änderung, erhobenen Angriffe. Von einer von den Wegeunterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung kann bei Einziehung und Verlegung überhaupt nicht gesprochen werden, da ein Wegeunterhaltungspflichtiger zur Einziehung oder Verlegung gar nicht imstande ist. Ob ein Verkehrsweg einzuziehen oder zu verlegen ist, und in welcher Form das zu geschehen hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesrechts. In Preußen entscheidet darüber die Wegepolizeibehörde. Und nur durch ihren Beschluß ist auch im vorliegenden Fall der alte Wegeteil eingezogen worden. Sache dieser Behörde war es, zu

prüfen, ob die öffentlichen Belange die Einziehung rechtfertigten. Und wenn die Klägerin der Ansicht war, daß mit Rücksicht auf die ihr durch Verlegung ihrer Telegraphenlinie entstehenden Kosten die Einziehung nicht gerechtfertigt sei, so mußte sie ihre Einwendungen im Wegeinziehungsverfahren geltend machen. Wurde der Weg trotzdem eingezogen, so trat nach § 3 Abs. 3 TWW. die Folge ein, daß die Klägerin die ihr durch die Entfernung ihrer Telegraphenlinie von dem eingezogenen Wegeteil entstehenden Kosten zu tragen hatte. Denn in allen Fällen, die überhaupt unter § 3 Abs. 1 oder 2 gehören, hat nach Abs. 3 die Telegraphenverwaltung die gebotenen Änderungen allein auf ihre Kosten zu bewirken. Weder der Wortlaut noch der Sinn des § 3 bieten einen Anhalt dafür, daß das Gesetz die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abs. 3 das. davon hätte abhängig machen wollen, auf wessen Kosten oder zu wessen Nutzen der Weg eingezogen worden ist. Auch in der Begründung zu § 3 des Gesetzes ist das nicht, wie die Revision meint, in Satz 2 des 3. Absatzes zum Ausdruck gekommen; denn der dort angeführte Fall, daß eine Änderung erforderlich wird, um eine zum Nutzen des Verkehrsweges erforderliche Entwässerungsanlage zu ermöglichen, ist ausdrücklich nur als Beispiel einer zur Unterhaltung des Weges erforderlichen Arbeit angezogen worden. . . .

Den Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Anspruch der Klägerin auch nicht aus allgemeinen Rechtserwägungen als begründet angesehen werden könne, ist beizustimmen. Der Umfang der Befugnis der Telegraphenverwaltung auf Benutzung der Verkehrswege für ihre Telegraphenlinien und das Erlöschen dieser Befugnis ist erschöpfend in den öffentlichrechtlichen Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes geregelt worden. Erlischt nach diesen Bestimmungen die Befugnis der Telegraphenverwaltung und wird diese durch die getroffene Regelung genötigt, Änderungen ihrer Telegraphenlinien auf ihre Kosten zu bewirken, so handelt es sich um einen Vermögensnachteil, den die Telegraphenverwaltung nach jenen Bestimmungen auf sich nehmen muß. Jeder Anspruch, ihr dafür auf Kosten eines Dritten einen Ausgleich zu schaffen, wird durch die klare Vorschrift des § 3 Abs. 3 TWW. ausgeschlossen.